

Gemeinde Böbrach - Rathausplatz 1 - 94255 Böbrach

Amtliche Bekanntmachung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. BekV

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (i.d. aktuellen Fassung), hat der Gemeinderat Böbrach in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.06.2024 eine **Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Böbrach (Wasserabgabesatzung – WAS –)** erlassen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Böbrach (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 25.10.2012 außer Kraft.

Die Satzung liegt in der Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die oben genannte Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 123 Abs.1 Satz 1 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung (BekV) sowie § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Böbrach amtlich bekannt gemacht.

Böbrach, 09.07.2024



Schönberger
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 09.07.2024

Abzunehmen am: 12.08.2024

Abgenommen am: _____